

Richtlinie E-25

Kombination von Zapfsäulen nach MID und nationalen Messanlagen

Mengenmessgeräte für Flüssigkeiten außer Wasser unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 in geltender Fassung der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Am 30. Oktober 2006 ist in Österreich die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG in Kraft getreten (Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 274/2006). Davon betroffen sind auch Zapfsäulen, die zum Abgeben verschiedenster Betriebsmittel verwendet werden.

Bis zum 30. Oktober 2006 gab es ausschließlich nationale Zulassungen und Eichungen für diese Messgeräte. Das geeichte Gesamtsystem setzte sich aus den Zapfsäulen und der Fernanzeigeeinrichtung (FA)/dem Tankautomat (TA) zusammen.

Durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ergeben sich nun Fragen, die die Möglichkeit der Verwendung von national zugelassenen FA/TA in Kombination mit nach der Messgeräteverordnung zugelassenen Messanlagen und einem national zugelassenem FA/TA betreffen.

Es wird zunächst klargestellt, dass für FA/TA keine europäische Zulassung möglich ist. Daher wird dies weiterhin innerstaatlich durchgeführt (Zulassungen durch das



BEV). Dabei können technische Prüfungen, die bereits an FA/TA in anderen Ländern durchgeführt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

Bei der ausschließlichen Verwendung von innerstaatlich zugelassenen Zapfsäulen in Kombination mit einem zugelassenen FA/TA ist keine Änderung der bisherigen Vorgangsweise erforderlich.

Folgende weitere Fälle können auftreten und sind wie folgt zulässig:

Fall 1:

Bereits vorhanden sind innerstaatlich zugelassene Zapfsäulen und innerstaatlich zugelassene FA/TA (Altbestand).

Anschluss einer MID zugelassenen Zapfsäule zulässig, wenn der Aufsteller eine Prüfung der richtigen Datenübertragung zwischen jeder neu aufgestellten Zapfsäule und der FA/TA durchführt und dies am Datenschild der FA/TA kennzeichnet. Die Kennzeichnung hat die Zapfpunktnummer, die Firmenbezeichnung des Aufstellers und das Datum zu enthalten.

Fall 2:

Bereits vorhanden ist nur ein innerstaatlich zugelassenes FA/TA (Altbestand).

Anschluss der MID zugelassenen Zapfsäulen zulässig, wenn der Aufsteller eine Prüfung der richtigen Datenübertragung zwischen jeder neu aufgestellten Zapfsäule und der FA/TA durchführt und dies am Datenschild der FA/TA kennzeichnet. Die Kennzeichnung hat die Zapfpunktnummer, die Firmenbezeichnung des Aufstellers und das Datum zu enthalten.

Fall 3:

Vorhanden sind weder MID zugelassene Zapfsäulen, noch ein bereits überprüftes innerstaatlich zugelassenes FA/TA (Altbestand).

Aufbau und Zusammenschluss der Zapfsäulen an eine neue FA/TA ist zulässig, wenn der Aufsteller eine Prüfung der richtigen Datenübertragung zwischen jeder neu aufgestellten Zapfsäule und der FA/TA durchführt und dies am Datenschild kennzeichnet. Die Kennzeichnung hat die Zapfpunktnummer, die Firmenbezeichnung des Aufstellers und das Datum zu enthalten.

Um die Überprüfung der FA/TA durchzuführen ist eine innerstaatliche Nacheichung einer Zapfsäule mit der Funktionsprüfung der FA/TA durch eine ermächtigte Eichstelle durchzuführen.